



Sehr geehrte/r Kunde/in!

Lunz im November 2024

**Betrifft:      Rückerstattung pauschales Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen**

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens hat der Oberste Gerichtshof (OGH) letzte Woche festgestellt, dass abweichend vom bisher gültigen Leitfaden Netzanschluss der E-Control, ein Netzzutrittsentgelt an Betreiber:innen von Erzeugungsanlagen, wie Photovoltaik-Anlagen, nur dann verrechnet werden darf, wenn für den Netzanschluss konkrete, unmittelbare Maßnahmen im Netz erforderlich sind.

Basierend auf dem Urteilsspruch haben wir die Systematik zur Ermittlung des Netzzutrittsentgelts angepasst. Netzzugangsangebote für Erzeugungsanlagen ab dem 22.10.2024 berücksichtigen die Entscheidung des Obersten Gerichtshof.

Für bereits gelegte Netzzugangsangebote und bereits geschlossene Netzzugangsverträge, welche von diesem Urteilsspruch betroffen sind, führen wir eine proaktive Prüfung auf Rückerstattungsansprüche der jeweiligen Netzbenutzer durch.

Die notwendigen Vorbereitungen dafür sind bereits im Gange. Die Kund:innen müssen nicht selbst aktiv werden. Sie werden von uns in den nächsten Wochen über eine etwaige Rückerstattung verständigt.

Mit freundlichen Grüßen

E-Werk Schwaighofer GmbH